

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1614

### **Gemeinde Beinwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Rotmatt / Genehmigung und Beitragszusicherung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Beinwil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung zur Erschliessung des Gebietes Rotmatt und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 205'000.00 veranschlagten Baukosten. Mit der vorliegenden Planung werden die ausserhalb der Bauzone liegenden Landwirtschaftsbetriebe „Grosse und Untere Rotmatt“ sowie das Ferienhaus Rotmatt an die öffentliche Wasserversorgung von Beinwil angeschlossen und künftig mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgt. Die vorliegende Erschliessungsplanung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Gebiet Rotmatt, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3496/1, 27.02.2009
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung, 17.03.2009
- Kostenzusammenstellung vom 26. Mai 2009.

Der Gemeinderat Beinwil beschloss an der Sitzung vom 25. März 2009 die öffentliche Auflage. Diese erfolgte in der Zeit vom 14. April 2009 bis 13. Mai 2009. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Planung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2009 beschlossen und die Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Spezialbewilligungen

2.2.1 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligungen sowie wasserrechtliche Ausnahmebewilligung

Mit der Wasserleitung müssen im Gebiet „Grosse Rotmatt“ der Rotmattbach sowie der Scheltenbach unterquert und mit der Leitung die Bauverbotszonen der Bäche durchquert bzw. die Leitung in die Bauverbotszone des Scheltenbaches verlegt werden. Des Weiteren verlaufen die geplanten Leitungen streckenweise im Waldareal und im gesetzlichen Waldabstand.

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11), Art. 8–10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen im Areal öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig. Ferner besteht nach § 32 Abs. 2 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

Eine wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung sowie eine fischereipolizeiliche Bewilligung können erteilt werden, wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Dabei dürfen aber keine öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Die zuständigen Fachstellen des Staates haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Ausnahmbewilligung sowie einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhänge 1 und 2).

#### 2.2.2 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Die mit dem Bau und Betrieb der geplanten Leitungen stellenweise verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmbewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben liegen wichtige Gründe vor, und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 1).

2.3 Die Gesamtkosten werden auf rund Fr. 205'000.00 veranschlagt. Davon sind Fr. 200'000.00 beitragsberechtigt.

2.4 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von ebenfalls 20 % beantragen.

2.5 Die Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zur Erschliessung des Gebietes Rotmatt in der Gemeinde Beinwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

Gestützt auf §°134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1), Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie Artikel 5 Absatz 3, Artikel 14 und Artikel 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (BGS 711.15) statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

3.3 Die wasserrechtlichen, fischereipolizeilichen und walddrechtlichen Bewilligungen beziehungsweise Ausnahmegewilligungen werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 3 festgelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.

3.4 Für Leitungen, die den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, wird gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) die Ausnahmegewilligung erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.

3.4.1 Leitungen, die entlang von Waldrändern verlaufen, haben dabei einen Waldabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten (gemessen ab den äussersten Stämmen).

3.5 Bodenschutz

3.5.1 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen.

3.5.2 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und Untergrundmaterial stattfinden.

3.5.3 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Leitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des gefrästen Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.

3.5.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.

3.5.5 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.

3.6 Der **Baubeginn** ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel 032 627 24 47, und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dor-

neck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch), **rechtzeitig bekannt zu geben.**

- 3.7 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 200'000.00 ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum aber Fr. 40'000.00 bewilligt.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2010 gewährt.
- 3.9 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

- 3.10 Die bisher privat betriebenen Wasserversorgungsanlagen dürfen keine Verbindungen zu den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung aufweisen. Der Bezug ab der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Benutzung bisheriger privater Anlagen sind zwischen der Gemeinde Beinwil und den Wasserbezügern in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- 3.11 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 973.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung                      Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058)
Wasserrechtliche Bewilligung	Fr.	150.00	(KA 431001/A 80056)
Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(KA 410090/A 81287)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 973.00</u>	

Zahlungsart:    Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Beilagen

- Anhang 1:            Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegenehmigung  
Anhang 2:            Fischereipolizeiliche Bewilligung  
Anhang 3:            Waldrechtliche Ausnahmegenehmigung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta: 0332.122.04/Sch, FS BS, WB), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)  
(3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen/Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (Stab, Forstkreis mit UEP // Ref. NN2009-008),  
mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd + Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Forstrevier Thierstein Süd, Revierförster Martin Bühler, Schlössli, 4229 Beinwil

Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein, Rudolf Christ, Polizeiposten Dornach, Bruggweg 4,  
4143 Dornach

Gemeinde Beinwil, Gemeindepräsidium, 4229 Beinwil, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit  
Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach (Versand durch Amt für Land-  
wirtschaft)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandos-  
sier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch, z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Beinwil: Geneh-  
migung der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des  
Gebietes Rotmatt.“)